UNIVERSITÄTSKLINIKUM MAGDEBURG A.ö.R.

OTTO VON GUERICKE UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Der Wahlvorstand

für die Personalratswahl 2025
am Universitätsklinikum MD A.ö.R.

Wahlausschreiben

für die Wahl des Personalrates

Gemäß § 12 Abs. 1 PersVG LSA ist am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. ein Personalrat zu wählen.

Auf Grund der Vorschrift des § 4 PersVG LSA ist die Wahl als Gruppenwahl durchzuführen. Am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sind keine Personen beschäftigt, die zur Gruppe der Beamten zählen.

Der Personalrat besteht aus 13 Mitgliedern. Davon entfallen auf

die Gruppe der Beamten 0 Sitze und

die Gruppe der Arbeitnehmer 13 Sitze.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Abschrift des Wählerverzeichnisses liegt im Büro des Personalrates ab dem **06.03.2025** aus und kann dort bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von **07:30 bis 15:00 Uhr** eingesehen werden. Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der **13.03.2025**.

Ein Abdruck des PersVG LSA und der WO PersVG LSA liegen am selben Ort und im selben Zeitraum wie das Wählerverzeichnis aus.

Die Wahlberechtigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen seit der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens, spätestens am **28.03.2025, 07.00 Uhr**, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Gruppe der Arbeitnehmer einzureichen.

Ein Wahlvorschlag der Wahlberechtigten muss

für die Gruppe der Arbeitnehmer von mindestens 50 Wahlberechtigten dieser Gruppe

unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder eines in der Dienststelle vertretenen Berufsverbandes muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes unterzeichnet sein. Sofern mehrere in der Dienststelle vertretene Gewerkschaften oder in der Dienststelle vertretene Berufsverbände einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, muss dieser von zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft und jedes beteiligten Berufsverbandes unterzeichnet sein.

Nur ein Wahlvorschlag, der die nötige Anzahl von Unterschriften enthält und fristgerecht eingereicht wird, wird berücksichtigt. Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Bewerber für die Wahl des Personalrates kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreter zu wählen sind und mindestens so viele, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und in den Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrates entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten der Dienststelle berücksichtigt werden. Das Zahlenverhältnis beträgt

bei allen Wahlberechtigten in der Gruppe der Arbeitnehmer 2797 Frauen und 862 Männer.

Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Diese Reihenfolge ist die Rangfolge der Wahlbewerber. Außer dem Namen sind das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Gruppenzugehörigkeit und, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Beschäftigungsstelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

Aus dem Wahlvorschlag der Wahlberechtigten soll zu ersehen sein, welcher Beschäftigte zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht. Für den Wahlvorschlag einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes kann die Gewerkschaft oder der Berufsverband einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft oder des Berufsverbandes ist, als Listenvertreter benennen; für einen gemeinsamen Wahlvorschlag können die Gewerkschaften und Berufsverbände einen der beauftragten Unterzeichnenden oder einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied einer der beteiligten Gewerkschaften oder eines der beteiligten Berufsverbände ist, als Listenvertreter benennen.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Der Wahlvorschlag ist eine einheitliche Urkunde. Die Unterschriftsliste darf daher von dem eigentlichen Vorschlag nicht getrennt werden. Sind Bewerber und Unterschriften nicht auf einem Blatt zusammengefasst, so müssen die Blätter so zusammengeheftet werden, dass ein Trennen nicht ohne sichtbare Spuren möglich ist (keine Büroklammer, kein Tesafilm, kein Heftstreifen).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **29.04.2025** bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekanntgemacht.

Die Stimmabgabe findet

für die Gruppe der Arbeitnehmer

am 07.05.2025 von 11.00 Uhr – 14.30 Uhr, Seminarraum Chirurgie, Hs. 60a, R. 1126
am 07.05.2025 von 11.00 Uhr – 14.30 Uhr, Foyer, Mensa, Hs. 41
am 07.05.2025 von 11.30 Uhr – 13.30 Uhr, UFK, G.-Hauptmannstr. Hs. 101, Bibliothek
am 07.05.2025 von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr, AZG I, E.-Larisch-Weg 117, Konferenzraum 225
am 07.05.2025 von 11.30 Uhr – 13.00 Uhr, AZG II, Schönebecker Str., Raum 2.22
statt.

Information zur schriftlichen Stimmabgabe:
Ein Wahlberechtigter, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, erhält auf **Verlangen** die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von dem Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit wegen eines körperlichen Gebrechens erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt (Wahlbrief), und ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhält er auch einen Abdruck dieses Wahlausschreibens.

Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet

am 07.05.2025[1] ab 14.30 Uhr im Hs. 41, im Speisesaal der Mensa

statt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind im Personalratsbüro des Universitätsklinikums, Hs. 18, Raum 317, Leipziger Str. 44. 39120 Magdeburg abzugeben.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: **06.03.2025**

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes:

_____	_____	_____
Heike Schwarz	Markus Schulze	René Semrau
Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender	Mitglied

Aushang am 06.03.2025[2]
bis zum Abschluss der Stimmabgabe

_____
(Unterschrift)

Abgenommen am _____

_____
(Unterschrift

[1] Unverzüglich nach Abschluss der Wahl (§ 20 Abs. 1 WO PersVG LSA) nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor.
[2] Der Tag des Aushangs muss mit dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens übereinstimmen.